



Bayerisches Staatsministerium der Finanzen · Postfach 22 00 03 · 80535 München

Herrn Staatssekretär
Dr. Axel Nawrath
Bundesministerium der Finanzen
Wilhelmstr. 97
10117 Berlin

Telefon
089 2306-2317

Telefax
089 2306-2730

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
FöKko II – FV 1080/08/10002
2008/0529001

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom

Datum
1. Oktober 2008

Entwurf des Berichts der Arbeitsgruppe 2 der Kommission von Bundestag und Bundesrat zur Modernisierung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen

Sehr geehrter Herr Staatssekretär,

zum abgestimmten Entwurf des Berichts der Arbeitsgruppe 2 der Kommission von Bundestag und Bundesrat zur Modernisierung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen bitte ich noch folgenden Änderungsvorschlag aufzunehmen:

Unter Punkt A) I. 1. a) „Ausbau der Mitwirkungsrechte der Bundesbetriebsprüfung“ wird unter anderem vorgeschlagen, § 19 Abs. 4 FVG neu zu fassen. Danach soll eine Abweichung der Veranlagung vom Prüfungsbericht des Bundesprüfers nur noch mit schriftlicher Zustimmung des Bundesamtes für Steuern möglich sein. Bei fehlendem Zustimmungswillen soll die oberste Finanzbehörde der Länder lediglich ein Recht auf Entscheidung durch das Bundesministerium der Finanzen haben.

Eine solche Regelung wäre einer vernünftigen Zusammenarbeit von Bund und Ländern nicht dienlich. In Anbetracht der Tatsache, dass dem Bund unstreitig ein Einzelweisungsrecht zusteht, ist der in dieser Fassung angestrebte Formalismus („schriftliche Zustimmung“, nur oberste Finanzbehörden können agieren) mit einem effizienten Verwaltungshandeln nicht vereinbar. Differenzen zwischen einzelnen Behörden sollten im Einvernehmen erledigt werden. Dazu sollten vorrangig die be-

troffenen Behörden, die über das größte Sachwissen über die jeweiligen Fällen verfügen, gleichberechtigt miteinander Sach- und Rechtsfragen klären.

Sollte sich auf dieser Ebene keine Lösung finden lassen, gibt es ein erfolgreich praktiziertes Eskalationsverfahren, das keiner Veränderung bedarf. Es kann aber nicht sein, dass Landesbehörden in Fragen der laufenden Verwaltung – und dazu zählt auch die Betriebsprüfung – von der einseitigen Zustimmung des Bundeszentralamtes für Steuern abhängig werden. Um eine Fehleinschätzung eines einzelnen Bundesbeamten zu korrigieren, darf nicht im Regelfall die Einschaltung von Ministerien notwendig werden.

Ich schlage deshalb vor, § 19 Abs. 4 FVG wie folgt zu formulieren:

„Ist bei der Auswertung des Prüfungsberichts oder im Rechtsbehelfsverfahren beabsichtigt, von den Feststellungen des Bundeszentralamts für Steuern abzuweichen, so ist hierüber Einvernehmen mit dem Bundeszentralamt für Steuern zu erzielen. Dies gilt auch für die in diesen Fällen zu erteilenden verbindlichen Zusagen nach § 204 der Abgabenordnung. Wird kein Einvernehmen erzielt, kann die Frage den obersten Finanzbehörden der Länder und dem Bundesministerium für Finanzen zur Klärung vorgelegt werden.“

Durch die Notwendigkeit einer einvernehmlichen Regelung werden die Rechte des Bundes gegenüber der geltenden Fassung deutlich verbessert, die bis jetzt lediglich ein Anhörungsrecht vorsah.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Georg Fahrschon'. The signature is written in a cursive, flowing style with a large initial 'G'.

Georg Fahrschon